Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Burgenland 1993/10/21 02/01/93114

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1993

Beachte

siehe jedoch VwGH vom 02 03 1994, Zl 93/03/0309 **Rechtssatz**

Richtet sich ein Einspruch gegen die Strafverfügung ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe, ist die Behörde in erster Instanz gemäß § 49 Abs 2 VStG lediglich befugt, in ihrer weiteren Entscheidung über die Frage der Strafhöhe abzusprechen. Dadurch, daß sie in ihrer Entscheidung über den Einspruch neuerlich - wenn auch unverändert - über den Schuldspruch entscheidet, überschreitet sie ihre gesetzliche

Befugnis und nimmt eine Zuständigkeit in Anspruch, die ihr nicht zukommt. Wird daher gegen ein solches Straferkenntnis eine volle Berufung erhoben, ist das angefochtene Straferkenntnis zu beheben.

Schlagworte

Einspruch gegen die Strafverfügung nur hinsichtlich der Strafhöhe; Teilrechtskraft; Rechtskraft des Schuldspruches, keine Berechtigung zum Eingriff

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at